

8

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 188/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham D. [REDACTED],

45 F. [REDACTED] Avenue, N. Y. [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, K. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 20. Januar 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. April 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Der Kläger beruft sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Rußlandfällen in Rzw 1981, 71. Der Berufungsrichter vermag sich jedoch von der Wichtigkeit des neuen, erstmalig im Berufungsverfahren behaupteten Sachvortrags des Klägers, er habe nach Beginn des deutsch-russischen Krieges noch zwei bis drei Wochen unter deutscher Besetzung gelebt und sei erst dann durch die Frontlinie auf die russische Seite geflohen, nicht zu überzeugen. Das verantwortet der Ratrichter und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. An seiner weiteren Rechtsprechung in Rußlandfällen in Rzw 1981, 72 hält der Senat auch auf die

vom Obersten Gericht in Jerusalem geäußerten Bedenken
(vgl. RZW 1980, 9) fest.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision. Es ist keine Verletzung
rechtlichen Gehörs, daß der Tatrichter neuen Tatsachenvor-
trag deshalb als in seinem Beweiswert erschüttert ansieht,
weil er eine Verfolgungsschilderung ergibt, die mit früheren
Darstellungen des Klägers nicht übereinstimmt.

Kai

Zorn

